



Verfahren zur Meldung besonderer Vorkommnisse

Stand: 27.08.2022

Autor: Sabine Gorter-Geschwinder

Gegenstand	3
Auflistung der Vorkommnisse.....	3
Bezogen auf Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte	3
Bezogen auf Leistungsberechtigte.....	3
Verfahrensweise	3
1. Erstmeldung.....	3
2. Stellungnahme	4
3. Weitere geplante Verfahrensschritte	4

Gegenstand

Im Teil des Rahmenleistungsvertrages (gem. LRV Anlage A 2.2 Nr.1) A.7.2.2 Abs. 2 ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Auflistung der Vorkommnisse

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören:

Bezogen auf Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte

- Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten)
- Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots:
- Drohende Zahlungsunfähigkeit - Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelten Weiterführung der Leistungserbringung gefährden

Bezogen auf Leistungsberechtigte

- Nicht-natürlicher oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten
- Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitarbeiter*innen, Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern)
- Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses

Verfahrensweise

1. Erstmeldung

unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, in besonders schweren Fällen auch per Telefon

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war daran beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
- Wer wurde informiert?

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Zu verständigen sind:

- Die Personensorgeberechtigten
- bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII: das fallzuständige Jugendamt
- bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII: die fallzuständige Behörde

- das jeweils örtlich zuständige Jugendamt, in dessen Zuständigkeit der betroffene Einrichtungsteil liegt

2. Stellungnahme

zeitnah, ausführlich und schriftlich

- Vorgeschichte
- Personal (Namen und berufliche Qualifikationen)
- laut Dienstplan
- tatsächlich anwesend
- am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und/oder Beobachter
- Maßnahmen, die das Personal und ggf. auch der Träger sofort ergriffen hat
- Information an den Träger, an die Sorgeberechtigten und an das örtlich zuständige Jugendamt
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls (intern und extern beteiligte Institutionen)
- Bereits eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden Kinder- und Jugendhilfe
 - Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen

3. Weitere geplante Verfahrensschritte

Schriftlich mitgeteilt werden Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird

- Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs